

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügung der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde Weggis LU, Schutzbauten und -anlagen Steinschlag Gammenthaler,
Projekt-Nr. 431.1-LU-0000/0001

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 46 Abs. 1 und 3 WaG; Art. 14 FWG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 / 324 78 53 / 324 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

1. Oktober 1996

Eidgenössische Forstdirektion

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG)

Merdanovic Nazif, geb. 1. Dezember 1967, jugoslawischer Staatsangehöriger; zurzeit unbekanntem Aufenthaltes.

Auf die Beschwerde vom 19. April 1993 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 16. September 1996 entschieden:

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 400 Franken (Spruch- und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Sie sind durch den am 11. Mai 1993 geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe gedeckt.

19. September 1996

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht; VStrR)

Vollmer Roland, geb. 15. Juli 1969, deutscher Staatsangehöriger, Chauffeur, wohnhaft in D-78315 Radolfzell, Moengalstr. 14:

Die Zollkreisdirektion in Schaffhausen verurteilte Sie am 1. März 1994 aufgrund des am 6. Oktober 1993 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Gefährdung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 16 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 350 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 70 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 420 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Militärstrasse 90, 8021 Zürich, Postkonto 80-21074-9, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. Oktober 1996

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Leumann & Uhlmann AG, 4132 Muttenz
Prüfstand
2 M
7. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Bell AG, 4002 Basel
Hackerei, Wurstbinderei
3 M
27. Oktober 1996 bis 1. November 1997
- J. & M. Sauerer AG, 3098 Köniz
Buchbinderei
bis 20 M, bis 20 F
12. Oktober 1996 bis 4. September 1999 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Aluminium-Laufen AG Liesberg, 4253 Liesberg
diverse Betriebsteile
24 M
2. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Seetal Schaller AG, 5200 Brugg
Offsetdruckerei in Seon
bis 24 M, bis 20 F, bis 10 J
5. August 1996 bis 7. August 1999 (Aenderung)
- J. & M. Sauerer AG, 3098 Köniz
Buchbinderei
bis 80 M oder F
2. September 1996 bis 6. September 1997
- Hetex Färberei AG, 5702 Niederlenz
Produktion
bis 24 M oder F
2. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Sticher Printing AG, 6002 Luzern
Druckvorstufe, Montage, Kopie
bis 14 M
1. Oktober 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Maschinenfabrik WIFAG, 3001 Bern
Fabrikation und Montage
bis 60 M
14. Oktober 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Tela AG, 4710 Balsthal
verschiedene Betriebsteile
80 M, 140 F, 8 J
5. August 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

- Peka-Metall AG, 6295 Mosen
Produktion
12 M
9. September 1996 bis 11. September 1999 (Erneuerung)
- Axair AG, 8808 Pfäffikon
Filterproduktion
2 M
16. September 1996 bis 20. September 1997
- Aluminium-Laufen AG Liesberg, 4253 Liesberg
diverse Betriebsteile
24 M
2. September 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Seetal Schaller AG, 5200 Brugg
Offsetdruckerei in Seon
bis 24 M, bis 20 F, bis 10 J
5. August 1996 bis 7. August 1999 (Aenderung)
- Polycontact AG, 7000 Chur
Fertigung Gurtschloss-Schalter
32 M oder F
7. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Leica AG, 9435 Heerbrugg
Elektronik (Printbestückung)
4 F
11. November 1996 bis 13. November 1999 (Erneuerung)
- IG Pulvertechnik Aktiengesellschaft, 9500 Wil
Fabrikation von Pulverlacken
60 M
7. Oktober 1996 bis 11. Oktober 1997 (Aenderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Maschinenfabrik WIFAG, 3001 Bern
verschiedene Betriebsteile
bis 36 M
14. Oktober 1996 bis 18. Oktober 1997
- Tela AG, 4710 Balsthal
verschiedene Betriebsteile
bis 76 M
5. August 1996 bis 10. April 1999 (Aenderung)
- Tela AG, 4710 Balsthal
verschiedene Betriebsteile
bis 150 M
5. August 1996 bis 10. April 1999 (Aenderung)
- Stoppani AG, 3172 Niederwangen b. Bern
CNC-Fertigung
8 M
3. November 1996 bis 6. November 1999 (Erneuerung)

- Glas Trösch AG Bützberg, 4922 Bützberg
Einscheibensicherheitsglas
bis 4 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Rotho Kunststoff AG, 5432 Neuenhof
Kunststoff-Spritzwerk
bis 10 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Habegger AG, Druck und Verlag, 4552 Derendingen
Rollenoffsetanlage
bis 8 M
15. September 1996 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Leumann & Uhlmann AG, 4132 Muttenz
Prüfstand
2 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Aluminium Laufen AG Liesberg, 4253 Liesberg
Umschmelzerei und Stranggiessanlage
bis 4 M
1. September 1996 bis auf weiteres (Änderung)
- Estrella AG, 4107 Ettingen
verschiedene Betriebsteile
bis 8 M
15. September 1996 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Colophot Rolf Waelchli AG, 3000 Bern 22
verschiedene Betriebsteile
bis 8 M
24. November 1996 bis 27. November 1999 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Glas Trösch AG Bützberg, 4922 Bützberg
Einscheibensicherheitsglas
2 M
6. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Chr. Gerber Söhne AG Fleischprodukte,
3506 Grosshöchstetten
verschiedene Betriebsteile
bis 6 M
13. Oktober 1996 bis 16. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Chr. Gerber Söhne AG Fleischprodukte,
3506 Grosshöchstetten
verschiedene Betriebsteile
bis 38 M, bis 13 F
13. Oktober 1996 bis 16. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Bell AG, 4002 Basel
Hackerei, Wurstbinderei
3 M
27. Oktober 1996 bis 1. November 1997

- Gerberei Gerber & Co., 3550 Langnau i.E.
Wasserwerkstatt
bis 2 M
10. November 1996 bis 13. November 1999 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031.322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Siemens Schweiz AG, 8047 Zürich
Eingangsprüfung
bis 4 M, bis 10 F
5. August 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- G. Blatti AG, 8134 Adliswil
verschiedene Betriebsteile
4 M
9. September 1996 bis 31. Dezember 1996

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Fluka Chemie AG, 9470 Buchs SG
Fabrikation
bis 24 M
2. Januar 1997 bis bis auf weiteres (Aenderung und Erneuerung)
- Katadyn Produkte AG, 8304 Wallisellen
Keramikrohrherstellung
4 M
5. August 1996 bis 9. August 1997

- Bachmann, Schulthess AG, 9620 Lichtensteig
verschiedene Betriebsteile
32 F
14. Oktober 1996 bis 16. Oktober 1999 (Erneuerung)
- Roche AG, 4334 Sisseln
Analytik-Labors
bis 40 M oder bis 40 F
7. Oktober 1996 bis 9. Oktober 1999 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Ciba-Geigy AG, 4002 Basel
Produktion Pharma
1 F
12. August 1996 bis 24. Mai 1997
- Siemens Schweiz AG, 8047 Zürich
Eingangsprüfung, Prüffelder
bis 6 M
4. August 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Roche AG, 4334 Sisseln
verschiedene Betriebsteile
bis 600 M
1. Juli 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Siemens Schweiz AG, 8047 Zürich
Eingangsprüfung und Prüffelder
bis 10 M
4. August 1996 bis auf weiteres (Aenderung)
- Roche AG, 4334 Sisseln
verschiedene Betriebsteile
bis 24 M
1. Juli 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Fluka Chemie AG, 9471 Buchs SG
Fabrikation
36 M
1. Januar 1997 bis 3. Januar 1998

- Roche AG, 4334 Sisseln
verschiedene Betriebsteile
bis 800 M
1. Juli 1996 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurten-gasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

1. Oktober 1996

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinden Schangnau und Eggwil BE, Wasserversorgung Türlü-Pfaffenmoos, Grundsatzverfügung, Projekt-Nr. BE7462-5

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Oftringen AG, Gebäuderationalisierung Hottigergasse 32, Projekt-Nr. AG2954
- Gemeinde Schlossrued AG, Düngeranlage Klack 5, Projekt-Nr. AG2957
- Gemeinde Endingen AG, Düngeranlage Sitenhof, Projekt-Nr. AG2958
- Gemeinde Oberegg AI, Gebäuderationalisierung Töbeli, Projekt-Nr. AI854
- Gemeinde Umäsch AR, Sanierung der Unwetterschäden vom August 1995, Projekt-Nr. AR1394

- Gemeinde Hasliberg BE, Gebäuderationalisierung Schrändli, Projekt-Nr. BE7980
- Gemeinde Rüeggisberg BE, Gebäuderationalisierung Niedermatt, Projekt-Nr. BE7983
- Gemeinde Langnau im Emmental BE, Gebäuderationalisierung Unter Grindlen, Projekt-Nr. BE7986
- Gemeinde Walterswil BE, Stallsanierung Berg-Neuhaus, Projekt-Nr. BE8004
- Gemeinde Langnau im Emmental BE, Gebäuderationalisierung Oberegg, Projekt-Nr. BE8056
- Gemeinde Pohlern BE, Gebäuderationalisierung Rohrmoos 2, Projekt-Nr. BE8098
- Gemeinde Beckenried NW, Gebäuderationalisierung Brunni, Projekt-Nr. NW892
- Gemeinde Wattwil SG, Güterweg Oberes Bruggtobel, Projekt-Nr. SG4915
- Gemeinde Ernetschwil SG, Gebäuderationalisierung Schümberg, Projekt-Nr. SG4922
- Gemeinde Krummenau SG, Alpegebäude Unter-Läuis, Projekt-Nr. SG4964
- Gemeinde Seelisberg UR, Gebäuderationalisierung Schwanden, Projekt-Nr. UR1374

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

1. Oktober 1996

Bundesamt für Landwirtschaft
Abteilung Strukturverbesserungen

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1996/97

vom 19. September 1996

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 23. Juli 1996,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Swissair, Schweizerische Luftverkehr AG*, ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. März 1997 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

8 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit aus Flugsicherung-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

4 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen (Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit, Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die Gesamtzahl der in der Nachtzeit (22-6 Uhr) durchgeführten Bewegungen ist uns monatlich bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingents muss darin begründet werden.

Begründung

Die Swissair beantragt für Zürich 20 und für Genf 7 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Sie begründet ihren Antrag auf die Zuteilung eines Reservekontingents im Rahmen des Vorjahres mit der ATC-Situation, welche sich nochmals verschärft habe. Die Swissair plane über Weihnachten und Neujahr wiederum Gastarbeiter-Kettenflüge in die Türkei und nach Portugal sowie Ski-Charterflüge von und nach Schweden. Diese Flüge könnten aus Rotationsgründen erst relativ spät abfliegen und seien aus diesem Grunde «ATC-gefährdet».

Die Flughafendirektion Zürich (FDZ) sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) verlangen – ohne auf die Gesuche im einzelnen einzugehen – eine drastische Einschränkung der Nachtflugbewegungen. Die Direktion des Flughafens Genf hat gegen die vorgesehene Zuteilung keine Einwände, während die «Association des Riverains de l'Aéroport de Genève (ARAG)» der Auffassung ist, der Swissair sollten nicht mehr als drei Reservebewegungen zugeteilt werden.

Im Lichte dieser Stellungnahmen haben wir die Anträge der Fluggesellschaften einer erneuten Prüfung unterzogen: Die Swissair verfügte in der Vorjahresperiode über ein Kontingent von 15 Reservebewegungen für Zürich und deren 8 für Genf; davon hat sie in Zürich deren 4, in Genf keine benützt. Angesichts der zwingenden Rotationsplanung und der Verschärfung der Verspätungssituation, insbesondere auf dem Flughafen Zürich einerseits sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits, ist die Zuteilung von 8 Bewegungen in Zürich und 4 Bewegungen in Genf als Reserve für nachweisbare Verspätungen ausgewogen und gerechtfertigt.

Die Zahl der bewilligten Nachtflugbewegungen entspricht nach wie vor dem in Artikel 39 VIL statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Zustellung der Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt, einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

19. September 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1996/97

vom 19. September 1996

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 19. Juli 1996,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr*, ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. März 1997 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

15 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

10 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen (Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit, Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die Gesamtzahl der in der Nachtzeit (22–6 Uhr) durchgeführten Bewegungen ist uns monatlich bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservkontingents muss darin begründet werden.

Begründung

Die Crossair beantragt für Zürich 40 und für Genf 20 Reservebewegungen, die allerdings nur zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge dienen sollen, die für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können. Die Crossair begründet die beantragte Erhöhung der Zuteilung mit dem grösseren Anteil am schweizerischen Chartermarkt seit Übernahme der Kurzstreckenflotte von Balair/CTA. Sie haben zudem über die Festtage eine grössere Anzahl Gastarbeiterflüge geplant.

Die Flughafendirektion Zürich (FDZ) sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) verlangen – ohne auf die Gesuche im einzelnen einzutreten – eine drastische Einschränkung der Nachtflugbewegungen. Die Direktion des Flughafens Genf hat gegen die vorliegende Zuteilung keine Einwände, während die «Association des Riverains de l'Aéroport de Genève (ARAG)» die Auffassung vertritt, dass der Crossair gesamthaft nicht mehr als zehn Reservebewegungen zugeteilt werden sollten.

Im Lichte dieser Stellungnahmen haben wir die Anträge der Fluggesellschaften einer erneuten Prüfung unterzogen: Die Crossair verfügte in der Vorjahresperiode über ein Kontingent von 10 Reservebewegungen für Zürich und deren 5 für Genf; in Zürich hat sie insgesamt 16, in Genf 5 Nachtflugbewegungen durchgeführt. Angesichts der Vergrösserung der MD-80-Flotte um ein Drittel und der Verschärfung der Verspätungssituation, insbesondere auf dem Flughafen Zürich einerseits sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits, ist die Zuteilung von 15 Bewegungen in Zürich und 10 Bewegungen in Genf als Reserve für nachweisbare Verspätungen ausgewogen und gerechtfertigt.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 39 VIL statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Zustellung der Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt, einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

19. September 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1996/97

vom 19. September 1996

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 16. Juli 1996,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. November über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1), gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346), unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *TEA Basel AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. März 1997 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit. 30 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

Keine Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen (Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr, Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die Gesamtzahl der in der Nachtzeit (22–6 Uhr) durchgeführten Bewegungen ist uns monatlich bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die TEA Basel AG beantragt für Zürich 50 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen. Gestützt auf eine für alle Gesuchsteller einheitliche Analyse der zur Zeit bekannten Flugprogramme wurde die Zuteilung gegenüber dem Antrag substantiell gekürzt. Der Antrag wird damit begründet, dass der Anteil der TEA Basel AG am gesamten schweizerischen Charterverkehr stark gewachsen ist und seit Betriebseinstellung der Balair/CTA weiter zugenommen hat.

Die Flughafendirektion Zürich (FDZ) sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) verlangen – ohne auf die Gesuche im einzelnen einzugehen – eine drastische Einschränkung der Nachtflugbewegungen.

Im Lichte dieser Stellungnahmen haben wir die Anträge der Fluggesellschaften einer erneuten Prüfung unterzogen: Die TEA Basel AG verfügte in der Vorjahresperiode über ein Kontingent von 35 Reservebewegungen; davon hat sie deren 28 benützt. Angesichts der unveränderten Ausgangslage bezüglich Flugzeugflotte und Flugprogramm sowie der Verschärfung der Verspätungssituation, insbesondere auf dem Flughafen Zürich einerseits und dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits, ist die Zuteilung von 30 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen auf dem Flughafen Zürich ausgewogen und gerechtfertigt.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 39 VIL statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Zustellung der Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt, einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

19. September 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1996/97

vom 19. September 1996

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 29. Juli 1996,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die Edelweiss Air AG ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. März 1997 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit. 15 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

2 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen (Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr, Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die Gesamtzahl der in der Nachtzeit (22–6 Uhr) durchgeführten Bewegungen ist uns monatlich bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Edelweiss Air AG beantragt für Zürich 125 und für Genf 2 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Die Flughafendirektion Zürich (FDZ) sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) verlangen – ohne auf die Gesuche im einzelnen einzugehen – eine drastische Einschränkung der Nachtflugbewegungen. Die Direktion des Flughafens Genf hat gegen die vorliegende Zuteilung keine Einwände, während die «Association des Riverains de l'Aéroport de Genève (ARAG)» der Auffassung ist, es gäbe keine Gründe für die Zuteilung eines Reservekontingents an die Edelweiss Air AG, da der Hauptstandort des Unternehmens sich nicht in Genf befinde.

Im Lichte dieser Stellungnahmen haben wir die Anträge der Fluggesellschaften einer erneuten Prüfung unterzogen: Bei der Edelweiss Air AG handelt es sich um ein neues Unternehmen, das in der Vorjahresperiode noch über kein Kontingent verfügte. Daher muss der Sommer 1996 als Vergleichsbasis dienen, in welcher dem Unternehmen ein Kontingent von 45 Reservebewegungen zugeteilt wurde. Angesichts der grossen Anzahl an die Edelweiss Air zugeteilten Slots zwischen 21 und 22 Uhr Lokalzeit sowie der Verschärfung der Verspätungssituation auf dem Flughafen Zürich einerseits sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits ist die Zuteilung von 15 Bewegungen in Zürich und 2 Bewegungen in Genf als Reserve für nachweisbare Verspätungen ausgewogen und gerechtfertigt.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 39 VIL statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Zustellung der Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt, einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

19. September 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1996/97

vom 19. September 1996

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 31. Juli 1996,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1),

gestützt auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. November 1984 (AS 1984 1346),

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,

verfügt:

Die *Classic Air AG* ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. März 1997 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit. 2 Bewegungen als Reserve für nachweisbare Verspätungen zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit.

1 Bewegung als Reserve für nachweisbare Verspätungen (Anflüge zwischen 22 und 24 Uhr, Abflüge zwischen 22 und 23 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge verwendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausgeführt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die Gesamtzahl der in der Nachtzeit (22–6 Uhr) durchgeführten Bewegungen ist uns monatlich bis zum 15. des folgenden Monats Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Classic Air AG beantragt für Zürich 5 und für Genf 2 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die für die Zeit vor 22 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs-(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22 Uhr fallen können.

Die Flughafendirektion Zürich (FDZ) sowie der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (SBFZ) verlangen – ohne auf die Gesuche im einzelnen einzugehen – eine drastische Einschränkung der Nachtflugbewegungen. Die Direktion des Flughafens Genf hat gegen die vorliegende Zuteilung keine Einwände, während die «Association des Riverains de l'Aéroport de Genève (ARAG)» der Auffassung ist, es gäbe keine Gründe für die Zuteilung eines Reservekontingents an die Classic Air AG, da der Hauptstandort des Unternehmens sich nicht in Genf befinde.

Im Lichte dieser Stellungnahmen haben wir die Anträge der Fluggesellschaften einer erneuten Prüfung unterzogen: Die Classic Air verfügte in der Vorjahresperiode noch über keine Kontingente für Nachtflugbewegungen. Im Sommer 1996 wurden dem Unternehmen jedoch erstmals 3 Reservebewegungen für Zürich und deren 2 für Genf zugeteilt; davon hat sie bis Ende August in Zürich eine, in Genf keine benützt. Angesichts der Verschärfung der Verspätungssituation, insbesondere auf dem Flughafen Zürich einerseits sowie dem Ruhebedürfnis der Flughafenanwohner andererseits, ist die Zuteilung von 2 Bewegungen in Zürich und 1 in Genf als Reserve für nachweisbare Verspätungen ausgewogen und gerechtfertigt.

Die bewilligte Anzahl von Nachtflugbewegungen entspricht dem in Artikel 39 VIL statuierten Grundsatz, wonach bei der Bewilligung von Flugbewegungen zwischen 22 und 6 Uhr grösste Zurückhaltung zu üben sei.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdefrist ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Zustellung der Verfügung, andernfalls seit Publikation im Bundesblatt, einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten.

19. September 1996

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Auer

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton Solothurn, Gemeinde Hersiwil. Renaturierung Weiherbach, Verfügung Nr. 147

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtestrasse 20, 2501 Biel, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 032 288 773) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

1. Oktober 1996

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1996
Date	
Data	
Seite	1517-1539
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 000

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.